
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	07.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	20.12.2001
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 7. September 2000 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Zweckverbandssparkasse berechtigt ist, mit einem Anspruch auf Aufwendungsersatz gegen einen (Rest-)Erstattungsanspruch der klagenden BfA aufzurechnen.

Die bei der Klägerin versicherte A. -M. A. verstarb am 24. Juli 1997. Ihre Altersrente für den Monat August 1997 in Höhe von 2.592,44 DM überwies die Klägerin in Unkenntnis des Todes der Versicherten auf ein Konto bei der Beklagten. Auf das Rückforderungsbegehren der Klägerin zahlte die Beklagte einen Betrag von 2.572,44 DM zurück und "behält" die restlichen 20,00 DM ein. Sie gab an, sie erhalte mit der Rücküberweisung eine im SGB VI vorgeschriebene und von der Klägerin in Anspruch genommene Dienstleistung;

diese verursache einen erheblichen Arbeitsaufwand, den sie mit einer Geb¹/₄hrenpauschale von 20,00 DM teilweise in Rechnung stelle.

Vor dem SG hat die Kl¹/₄gerin die Auffassung vertreten, die Beklagte habe mangels rechtlicher Grundlage keinen Anspruch, mit dem sie gegen ihren Erstattungsanspruch aufrechnen k¹/₄enne. [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#), die Norm ¹/₄ber die Erstattungspflicht, enthalte keine Regelung ¹/₄ber eine Entsch¹/₄digung oder einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

Durch Urteil vom 7. September 2000 hat das SG die Beklagte verurteilt, an die Kl¹/₄gerin 20,00 DM zu zahlen; die Widerklage der Beklagten auf Zahlung von 20,00 DM hat das SG abgewiesen. Zur Begr¹/₄ndung hat das SG ua ausgef¹/₄hrt: Der restliche R¹/₄ckforderungsanspruch der Kl¹/₄gerin sei nicht in H¹/₄he von 20,00 DM erloschen. Der Beklagten stehe keine aufrechenbare Forderung zu. [Â§ 118 Abs 3 SGB VI](#) enthalte keine Anspruchsgrundlage f¹/₄r einen Aufwendungsersatz. [Â§ 21 Abs 3 Satz 4 SGB X](#) k¹/₄enne f¹/₄r einen derartigen Anspruch nicht entsprechend herangezogen werden, weil die Vorschrift nur f¹/₄r die Entsch¹/₄digung von Zeugen und Sachverst¹/₄ndigen gelte, die zur Ermittlung des Sachverhalts herangezogen worden seien. Eine analoge Anwendung von [Â§ 91, 93 SGB X](#) bzw [Â§ 670, 683 BGB](#) komme ebenfalls nicht in Betracht. Eine Gesetzesl¹/₄cke sei insoweit nicht feststellbar. Der Gesetzgeber habe bewu¹/₄t keine Entsch¹/₄digungsregelung zugunsten des Kreditinstituts getroffen. Die vor Normierung des Erstattungsanspruchs geltende Vereinbarung zwischen (ua) dem Verband Deutscher Rentenversicherungstr¹/₄ger und den Spitzenverb¹/₄nden des Kreditgewerbes habe weder eine Entsch¹/₄digung noch eine Aufwandsentsch¹/₄digung der Geldinstitute f¹/₄r die R¹/₄ck¹/₄berweisung in diesen F¹/₄llen vorgesehen.

Die Beklagte hat die vom SG mit Beschluss vom 24. November 2000 zugelassene Sprungrevision eingelegt. Sie r¹/₄gt sinngem¹/₄ eine Verletzung von [Â§ 118 Abs 3 SGB VI](#) und tr¹/₄gt vor:

Es sei eine Rechtsfrage grunds¹/₄tzlicher Art, ob das Kreditinstitut, dem im Interesse der Solidargemeinschaft der Versicherten Handlungspflichten auferlegt worden seien, diese unter Einsatz eigenen Verm¹/₄gens erf¹/₄llen m¹/₄asse, ohne einen Anspruch auf Ersatz des hiermit verbundenen Aufwandes zu haben. Entgegen der Auffassung des SG spreche der Wortlaut der Vorschrift nicht gegen einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. W¹/₄re dies beabsichtigt gewesen, h¹/₄tte es nahe gelegen, in die Vorschrift die Worte unentgeltlich bzw kostenlos einzuf¹/₄gen. ¹/₄ffentlich-rechtliche Hilfestellung sei nur dort "umsonst", wo der Gesetzgeber dies ausdr¹/₄cklich regele; infolgedessen seien die Vorschriften ¹/₄ber den Auftrag bzw die Gesch¹/₄ftsbesorgung auch bei ¹/₄ffentlich-rechtlichen Schuldverh¹/₄ltnissen anzuwenden. Sie werde im ¹/₄brigen nicht im eigenen, sondern ausschlie¹/₄lich im Interesse des Tr¹/₄gers der gesetzlichen Rentenversicherung t¹/₄tig. Die Grunds¹/₄tze zur Auskunftspflicht des Drittschuldners ([Â§ 840 ZPO](#)) sowie diejenigen zur Berechnungs-, Einbehaltungs- und Abf¹/₄hrungspflicht des Arbeitgebers bez¹/₄glich Lohnsteuer und Sozialabgaben k¹/₄nnnten nicht entsprechend herangezogen werden. Entscheidend sei, da¹/₄ die Leistungspflicht nach [Â§ 840 ZPO](#)

im Gegensatz zu ihrer Pflicht nach [Â§ 118 Abs 3 SGB VI](#) nicht im Ã¶ffentlichen Interesse, sondern im Interesse eines einzelnen GlÃ¤ubigers angeordnet worden sei. In gleicher Weise gelte dies auch bezÃ¼glich der Pflichten des Arbeitgebers, die diesem im Interesse des Arbeitnehmers auferlegt worden seien. SchlieÃ¼lich drÃ¤nge sich eine entsprechende Anwendung von [Â§ 91 Abs 2, 93 SGB X](#) auf, da sie als Verrichtungsgehilfe eines LeistungstrÃ¤gers tÃ¤tig werde. Ihr Aufwand werde auch nicht durch die den Erben des Versicherten auferlegte PostengebÃ¼hr abgegolten. Denn diese betreffe allein ein Entgelt fÃ¼r Leistungen des Kreditinstituts aus dem GirovertragsverhÃ¤ltnis, wÃ¤hrend mit dem geltend gemachten Aufwendungsersatz eine TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Versichertengemeinschaft abgegolten werde.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 7. September 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise, die KlÃ¤gerin zu verurteilen, an sie 20,00 DM zu zahlen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor:

Die Regelung in [Â§ 118 Abs 3 SGB VI](#) sei eindeutig und abschlieÃ¼end. Sie ermÃ¶gliche im Ã¶ffentlichen Interesse eine schnelle RÃ¼ckberweisung Ã¼berzahlter Rentenleistungen, damit die BetrÃ¤ge den RentenversicherungstrÃ¤gern mÃ¶glichst umgehend zur ErfÃ¼llung ihrer Aufgaben wieder zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. Ihrem Erstattungsanspruch kÃ¶nne das Geldinstitut lediglich die in [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) genannten Einwendungen entgegenzusetzen. Auch eine historische Auslegung spreche gegen eine RegelungslÃ¼cke. [Â§ 118 Abs 3 SGB VI](#) habe lediglich eine bis dahin bestehende Verfahrensweise auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Eine AufwandsentschÃ¤digung sei danach weder vorgesehen gewesen noch von den Geldinstituten geltend gemacht worden.

Das Gericht hat mit VerfÃ¼gung vom 22. November 2001 AuskÃ¼nfte von dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband, dem Bundesverband Deutscher Banken, dem Verband Deutscher RentenversicherungstrÃ¤ger, der KlÃ¤gerin und der Beklagten eingeholt; auf die jeweiligen AuskÃ¼nfte (bzw diejenige des Zentralen Kreditausschusses) wird Bezug genommen.

II

Die (Sprung-)Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet.

1. Zutreffend hat das SG die Beklagte verurteilt, an die KlÃ¤gerin 20,00 DM zu zahlen und zu Recht auch die Widerklage der Beklagten abgewiesen.

a) Die allgemeine Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 5 SGG](#)) hat Erfolg. Die Beklagte ist gemäss [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) verpflichtet, der KlÃ¤gerin auch die restlichen 20,00 DM aus der fehlgeschlagenen Ãberweisung der Altersrente fÃ¼r den Monat August 1997 zu erstatten. Denn der Beklagten steht kein Anspruch zu, mit dem sie gegen die restliche Erstattungsforderung der KlÃ¤gerin aufrechnen kÃ¶nnte. Aus diesem Grunde kann dahinstehen, ob [Â§ 118 Abs 3 Satz 4 SGB VI](#) ein generelles Aufrechnungsverbot im VerhÃltnis des Geldinstituts zum RentenversicherungstrÃ¤ger enthÃlt.

b) Im Hinblick darauf, daÃ der Beklagten bereits keine Forderung gegen die KlÃ¤gerin zusteht, ist auch die von ihr erhobene â grundsÃtzlich zulÃssige (vgl hierzu [BGHZ 132, 390, 397 f](#)) â Eventual(leistungs-)widerklage auf Zahlung von 20,00 DM unbegrÃ¼ndet.

2. Die Beteiligten streiten letztlich nicht darÃ¼ber, ob die KlÃ¤gerin gegen die Beklagte gemäss [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) dem Grunde nach einen Anspruch auf Erstattung der im Hinblick auf den Tod der Versicherten fehlgegangenen Ãberweisung des Rentenbetrages fÃ¼r August 1997 hat. Unmittelbare vertragliche Beziehungen zwischen der KlÃ¤gerin als Ãberweisender und dem Geldinstitut des ÃberweisungsempfÃ¤ngers bestehen zwar nicht; einen sog "Netzvertrag" des gesamten Verbundes des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gibt es nach der Rechtsordnung nicht (vgl hierzu Canaris in Staub, HGB, 4. Aufl, Bankenvertragsrecht, RdNr 315; Schimansky, Bankrechtshandbuch, 2. Aufl, Â§ 49 RdNr 33). Jedoch ist in [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) ein spezieller Ã¶ffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber dem Geldinstitut normiert, der dem RentenversicherungstrÃ¤ger einen unmittelbaren Zugriff auf den zu erstattenden Betrag einrÃumt (vgl hierzu [BSGE 82, 239, 244](#)). BegrÃ¼ndet ist der Anspruch, weil die Ãberweisung des Rentenbetrages nach dem Tod des Versicherten rechtsgrundlos und die VermÃ¶gensverschiebung aus dem VermÃ¶gen des RentenversicherungstrÃ¤gers â als dessen Auszahlungsbeauftragter die Deutsche Post AG als "Ã¼berweisende Stelle" tÃtig wird ([Â§ 119 SGB VI](#)) â in das VermÃ¶gen des Geldinstituts erfolgt war, auch wenn es den Betrag dem Konto des Rentners gutgeschrieben hatte. Diese Rechtshandlung des Geldinstituts ist (jedoch) mit dem Tod des Rentenberechtigten unwirksam geworden, weil die Geldleistungen nur unter dem Vorbehalt ([Â§ 118 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#)) auflÃ¶send bedingt ([Â§ 158 Abs 2 BGB](#)) erbracht werden, daÃ der Rentenberechtigte den Bezugsmonat der Rente erlebt (vgl [BSGE 82, 239, 248 f](#)). Im Hinblick hierauf gilt im Falle des Todes des Versicherten die Gutschrift des Geldinstituts gegenÃ¼ber dem Konteninhaber "als nicht erfolgt", so daÃ das Geldinstitut insoweit ungerechtfertigt bereichert ist und den Rentenbetrag an den RentenversicherungstrÃ¤ger zurÃ¼ckzuÃ¼berweisen hat; es sei denn, die Voraussetzungen einer "Entreicherung" nach [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 und Abs 4 Satz 1 SGB VI](#) wÃ¼rden vorliegen. Hintergrund fÃ¼r die Haftung des Geldinstituts ist, wie der Senat bereits ausgefÃ¼hrt hat (vgl [BSGE 82, aaO, 244](#)), dessen faktische VerfÃ¼gungsmacht Ã¼ber den Betrag und seine im Rahmen des Bankvertrages mit dem Kunden sich ergebenden erweiterten wirtschaftlichen GestaltungsmÃ¶glichkeiten.

3. Streit â hingegen â besteht zwischen den Beteiligten, ob die Beklagte gegen

den Erstattungsanspruch der KlÄgerin in HÄhe einer Restforderung von 20,00 DM aufrechnen durfte und dieser (Rest-)Anspruch der KlÄgerin hierdurch erloschen ist ([ÄÄ 387 ff BGB](#)). Eine Rechtsgrundlage fÄr einen derartigen, sich aus dem Äffentlich-rechtlichen ErstattungsverhÄltnis ergebenden Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen (bzw auf EntschÄdigung) ist jedoch nicht ersichtlich.

a) [Ä 118 Abs 3](#) und 4 SGB VI enthalten keine Regelung, die das Geldinstitut berechtigt, von dem RentenversicherungstrÄger Ersatz (oder EntschÄdigung) seiner durch das RÄckforderungsbegehren entstandenen bzw entstehenden Aufwendungen zu fordern.

Ein RÄckgriff auf andere Anspruchsgrundlagen des Äffentlichen Rechts im Wege der Analogie kommt nicht in Betracht, weil insoweit nichts fÄr eine IÄckenhafte Regelung in [Ä 118 Abs 3](#) und 4 SGB VI spricht. Eine Rechtsfortbildung im Wege der Analogie setzt gerade eine GesetzeslÄcke voraus, dh eine (planwidrige) UnvollstÄndigkeit der ausgeformten RechtssÄtze (vgl hierzu Larenz, Methodenlehre des Rechts, 6. Aufl, S 370, 373). An einer derartigen planwidrigen GesetzeslÄcke fehlt es bereits im Hinblick auf den Grundsatz, daÄ jeder Rechtsunterworfenen seine gesetzliche Pflicht zu erfÄllen hat, ohne dafÄr ein gesondertes Entgelt verlangen zu kÄnnen. Wenn ein Anspruch auf Ersatz anfallender Kosten im Gesetz nicht vorgesehen ist, kÄnnen diese demnach grundsÄtzlich nicht abgewÄhrt werden (vgl hierzu [BGHZ 141, 380](#), 385 f; [BGH NJW 2000, 651](#); [BVerwG NVwZ-RR 1994, 698](#), 699). Im Einklang damit steht, daÄ die von dem TrÄger der gesetzlichen Rentenversicherung und den SpitzenverbÄnden getroffene Vereinbarung vor Normierung des [Ä 118 Abs 3 SGB VI](#) aus dem Jahre 1982/1983 keine entsprechende Kostenbelastung der RentenversicherungstrÄger vorgesehen hat (vgl Terpitz, WM 1987, 393 f; WM 1992, 2041) und nach den Materialien (vgl [BT-Drucks 11/5530, S 46](#) f) insoweit eine bereits bestehende Praxis (s oben) lediglich umgesetzt werden sollte. Diese "Umsetzung" erfolgte schlieÄlich durch Normierung des [Ä 118 Abs 3 SGB VI](#). Die ErlÄuterungen des Zentralen Kreditausschusses (ua) zu [Ä 118 Abs 3 SGB VI](#) aus dem Jahre 1992 (abgedruckt in WM 1992, 2078 f) enthalten ebenfalls keinen Hinweis darauf, daÄ die Geldinstitute davon ausgegangen sind, sie kÄnnten Ersatz ihrer Aufwendungen von den TrÄgern der gesetzlichen Rentenversicherung verlangen.

b) Ein Anspruch der Beklagten auf Erstattung ihrer Aufwendungen bzw auf EntschÄdigung ergibt sich auch nicht aus anderen Bestimmungen des Äffentlichen Rechts.

aa) Die im Äffentlichen Recht entsprechend anwendbaren Vorschriften Äber einen Anspruch auf Aufwendungsersatz ([ÄÄ 675, 670 BGB](#); [ÄÄ 662, 670 BGB](#); [ÄÄ 677, 683 BGB](#)) greifen bereits deshalb nicht ein, weil die RÄckkÄberweisung nicht auf Grund einer Dienstleistung oder eines Auftrags, sondern kraft Gesetzes (und daher auch nicht ohne Auftrag) zu erfolgen hat. Das Kreditinstitut nimmt gemÄÄ der ihm nach [Ä 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) Äbertragenen Verpflichtung eine eigene Aufgabe wahr. Mit der Erstattung (RÄckkÄberweisung) der ihm (ohne Rechtsgrund) erbrachten Leistung handelt das Geldinstitut infolgedessen vorrangig im eigenen Interesse, in ErfÄllung der ihm vom Gesetz auferlegten Verpflichtung

(s oben; vgl hierzu BGH [NJW 2000, 651](#), 652).

bb) Die Beklagte kann sich zur BegrÄ¼ndung eines Anspruchs auch nicht auf [Ä§ 21 Abs 3 Satz 4 SGB X](#) berufen. Die Vorschrift sieht eine EntschÄ¼digung von Zeugen und SachverstÄ¼ndigen vor, die zur Ermittlung des Sachverhalts herangezogen werden; insoweit wird zur HÄ¼he des EntschÄ¼digungsanspruchs auf das ZSEG verwiesen. Eine analoge Anwendung der Vorschrift kommt bereits im Hinblick auf die gesetzlich normierte Verpflichtung des Geldinstituts und auch auf den in der Vorschrift genannten, eng begrenzten Personenkreis nicht in Betracht (vgl hierzu entsprechend BVerwG NWvZ-RR 1994, 698, 699).

cc) Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich ein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (bzw auf EntschÄ¼digung) auch nicht aus Ä§ 93, 91 Abs 2 bzw aus [Ä§ 97 Abs 2 SGB X](#). Ä§ 93 betrifft allein das VerhÄ¼ltnis der verschiedenen LeistungstrÄ¼ger iS von [Ä§ 12 SGB I](#) (iVm [Ä§ 18](#) bis [29 SGB I](#)) zueinander, zu denen die Beklagte nicht zÄ¼hlt; [Ä§ 97 Abs 2 SGB X](#) schlie¼t eine Anwendung auf gesetzlich Ä¼bertragene eigene Aufgaben des "Dritten" aus.

4. Der in [Ä§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) normierte Ä¼ffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch, mit dem dem Geldinstitut die Verpflichtung auferlegt worden ist, fehlgegangene RentenÄ¼berweisungen nach dem Tode des Versicherten unentgeltlich (zurÄ¼ck-) zu Ä¼berweisen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Bei der Frage, ob die von der Beklagten unentgeltlich vorzunehmende "RÄ¼ckÄ¼berweisung" verfassungsgemÄ¼t ist, kÄ¼nnen die insoweit geltenden GrundsÄ¼tze fÄ¼r die zulÄ¼ssige Indienstnahme Privater fÄ¼r Ä¼ffentliche Aufgaben herangezogen werden. Denn selbst wenn die Beklagte keine eigene, zu ihren originÄ¼ren Aufgaben gehÄ¼rende Pflicht erfÄ¼llt und insoweit (durch "Ä¼bertragung" von Verwaltungsaufgaben) eine zulÄ¼ssige Indienstnahme vorgelegen hÄ¼tte, so wÄ¼re die Unentgeltlichkeit der Ä¼bertragenen Aufgabe verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Denn auch eine zulÄ¼ssige Indienstnahme Privater (wozu auch die Beklagte durch ihre Teilnahme am Privatverkehrsverkehr zÄ¼hlt) fÄ¼r Ä¼ffentliche Aufgaben, lÄ¼st nicht schon als solche einen Anspruch auf VergÄ¼tung aus (vgl hierzu [BVerfGE 22, 380](#), 383 ff; [30, 292](#), 310 f; [44, 103](#) f; [BVerfG ZIP 2000, 1769](#), 1770 ff; [BGHZ 136, 261](#), 266; BGH [NJW 2000, 651](#); vgl zur Indienstnahme Privater: Breuer in Handbuch des Staatsrechts, VI, Ä§ 148 RdNr 28; Steiner, Ä¼ffentliche Verwaltung durch Private, 1975, S 197 ff; Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, 11. Aufl, Ä§ 42 IV RdNr 11 f; Depenheuer, Arbeitgeber als Zahlstelle des Sozialstaates, BB 1996, 1218). Denn jeder Rechtsunterworfenen hat grundsÄ¼tzlich die Aufwendungen, die durch die ErfÄ¼llung seiner ihm dem Staat gegenÄ¼ber bestehenden Pflichten erwachsen, als Teil seiner Gemeinkosten zu tragen (vgl hierzu [BVerfGE 30, 292](#), 311; [NJW 2001, 1269](#) f). Ob die damit verbundenen zusÄ¼tzlichen finanziellen Belastungen noch angemessen und zumutbar sind, ist â¼ sodann â¼ eine verfassungsrechtliche Frage, die die Wirksamkeit der diese Pflichten begrÄ¼ndenden Norm betrifft (vgl [BVerfGE 22, 380](#), 383 ff).

a) Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab in diesen Fällen ist das Grundrecht des [Art 12 Abs 1 GG](#), das dem Grundrechtsträger die Freiheit der Berufsausübung als Grundlage seiner persönlichen und wirtschaftlichen Lebensführung gewährleistet und auch auf juristische Personen wegen des nicht personalgebundenen Berufsbegriffs gemäß [Art 19 Abs 3 GG](#) anwendbar ist (vgl hierzu [BVerfGE 97, 228](#), 252 f mwN). Das Grundrecht auf Freiheit der Berufsausübung umschließt die Freiheit, das Entgelt für berufliche Leistungen selbst festzusetzen oder mit denen, die an dieser Leistung interessiert sind, auszuhandeln (vgl hierzu BVerfG ZIP 2000, aaO). Ein Gesetz, das die Berufsausübung regelt, ist jedoch erst dann verfassungswidrig, wenn es bei der betroffenen Berufsgruppe generell das Äußermaßgebotsgebot verletzt (vgl hierzu [BVerfGE 30, 292](#), 315 f). Die Entscheidung des Gesetzgebers in [Ä§ 118 Abs 3](#) und 4 SGB VI, die es den Geldinstituten verwehrt, bei fehlgeschlagenen Äußerweisungen infolge des Todes des Versicherten für die Bearbeitung der Rücküberweisungsaufträge Aufwendersersatz zu verlangen, greift (bei unterstellter Indienstnahme) in diese Freiheit ein (vgl hierzu entsprechend [BVerfGE 47, 285](#), 321; [101, 331](#), 347). Um eine Einschränkung der Freiheit der Berufswahl der Beklagten würde es sich hingegen nicht handeln. Denn nicht dargetan und auch nicht ersichtlich ist, daß durch die übertragene Pflicht sich der Gewinn der einzelnen Geldinstitute so weit mindert, daß diese sich zur Aufgabe ihres bisherigen Berufs veranlaßt sehen (vgl hierzu [BVerfGE 30, 292](#), 313 f).

Mit [Art 12 Abs 1 GG](#) ist eine unentgeltliche (hier unterstellte) Indienstnahme nur vereinbar, wenn der (unterstellte) Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, die durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, wenn also das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Regelungsziels geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist (vgl [BVerfGE 94, 372](#), 390). Diesen Anforderungen gemäß [Ä§ 118 Abs 3 SGB VI](#).

aa) Die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit der Geldinstitute bei Erstattung fehlgeschlagener, dh ohne Rechtsgrund (auch gegenüber dem Kontoinhaber) erfolgter Äußerweisungen dient in erster Linie dem Interesse der Solidargemeinschaft der Versicherten an einem schnellen Rückfluß der Beträge, aber auch der Verwaltungsvereinfachung und damit der Effizienz der Arbeit der Rentenversicherungsträger. Hierin liegt der Gemeinwohlbelang, der die Regelung (bei unterstelltem Eingriff) hinreichend rechtfertigt.

bb) Die Regelung wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn sie ist zur Erreichung des Regelungsziels geeignet und erforderlich, da sie einen umgehenden Rückfluß der der Solidargemeinschaft zustehenden Leistungen gewährleistet, und damit zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung beiträgt. Ein gleich wirksames, weniger belastendes Mittel ist nicht erkennbar. Dies gilt auch bezüglich der hier nicht streitigen Pflichten des Geldinstituts aus [Ä§ 118 Abs 4 SGB VI](#); insbesondere wäre ein vom Rentenversicherungsträger mit Hilfe der Gerichte durchsetzbarer Anspruch ausschließlich gegen den jeweiligen Konteninhaber zeitraubend, da dem

Rentenversicherungsträger die zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Angaben (Name des Kontoinhabers bzw des Rechtsnachfolgers des Versicherten, Kontenstand und Kontenbewegung) nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen. Im Gegensatz dazu kann das Geldinstitut, bei dem das Konto geführt wird, die nötigen Angaben aus dem bereits vorhandenen Datenbestand leicht entnehmen. Außerdem würden dadurch die in das Vermögen des Geldinstituts gelangten Rentenbeträge nicht erfasst.

cc) Die Belastung der betroffenen Geldinstitute mit der Erstattung rechtsgrundlos erlangter Geldzahlungen ist weder unangemessen noch unzumutbar. Es kann zwar davon ausgegangen werden, daß die Verpflichtung zu einem Mehraufwand führt. Dieser ist jedoch erträglich, da die Verpflichtung sich an die übliche Banktätigkeit anlehnt. Infolgedessen können die beim Geldinstitut nach § 118 Abs 3 (und 4) SGB VI anfallenden Aufgaben in der Regel leicht und ohne größeren Zeitaufwand wahrgenommen werden. Die Verpflichtung zur Rücküberweisung erstreckt sich im wesentlichen auf das formelle Rückforderungsbegehren (sowie auch falls "Entreicherung" geltend gemacht wird (oder nach Abs 4 aaO) auch auf die Auskunft über die aus den "Unterlagen" erkennbaren Kontenbewegungen). Eigene Ermittlungen hat das Geldinstitut nicht anzustellen (vgl hierzu auch Erläuterungen des Zentralen Kreditausschusses zu [§ 118 Abs 3 SGB VI](#), aaO).

dd) An der Pflicht, die entstehenden Kosten selbst zu tragen, würde sich auch dann nichts ändern, wenn die Erstattung mit einem darüber hinausgehenden Mehraufwand verbunden sein sollte oder das Geldinstitut häufiger (Rück-)Erstattungsbegehren ausgesetzt wäre. Eine allgemeine Pflicht des Gesetzgebers, die Adressaten auch hier unterstellter öffentlicher Lasten durch positive Maßnahmen vor Rentabilitätsminderungen zu schützen, läßt sich verfassungsrechtlich nicht begründen (so [BVerfGE 30, 292](#), 325). Den Geldinstituten ist es im übrigen nicht verwehrt, die Kosten auch soweit es die Marktlage zuläßt in die Berechnung der Entgelte mit einzubeziehen, die von den Kunden insgesamt verlangt werden. Ein Entgelt (Gebühr) für die "Rücküberweisung", soweit sie dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt wird, stellt einen Beitrag zu den Gemeinkosten des Giro- und Einlagengeschäfts dar, die grundsätzlich aus den im freien Wettbewerb erzielbaren Leistungspreisen erwirtschaftet werden können (vgl hierzu entsprechend [BGHZ 136, 261](#), 266; [141, 380](#), 388 f).

ee) Auch im Hinblick hierauf kann dahinstehen, ob und inwieweit die Rentenbeträge den Kreditinstituten auch typisierend betrachtet in dem Zeitraum zwischen dem effektiven Abgang der Beträge bei der "Zahlstelle" (Postrentendienst), dem effektiven Zugang bei der Empfängerbank und der Gutschrift auf dem Konto des Renteninhabers sowie danach zur Anlage zur Verfügung stehen (vgl hierzu Pleyer/Huber, Wertstellungen und Überweisungslaufzeiten im Giroverhältnis, ZIP 1987, 424, 433; Canaris, aaO, RdNr 317; Schimansky, aaO, § 47 RdNr 34). Ebenfalls kann offen bleiben, inwieweit Kreditinstitute unabhängig von der zurückskizzierten Wertstellung (vgl [BGHZ 135, 316](#), 319, dazu aber auch [Art 228 Abs 3 EGBGB](#)) die Möglichkeit haben, mit Eingang der Rentenbeträge bei der Empfängerbank bis zur Gutschrift auf dem

Konto des Überweisungsempfängers höhere Zinsen zu erzielen, indem sie diese Beträge als Tagesgelder mit einem höheren Zinssatz als dem mit dem jeweiligen Kontoinhaber vereinbarten zur Verfügung stellen. Denn jedenfalls ist davon auszugehen, daß ein Teil der jeweiligen Rentenbeträge auf den Konten der Geldinstitute verbleibt und deren Erträge erholt (sog Bodensatz; vgl hierzu entsprechend BVerfG [ZIP 2000, 1769](#), 1772; Canaris, aaO, RdNr 317; Derleder/Metz, Die Nebenentgelte der Banken – Zur Zulässigkeit der einzelnen Gebühren -, ZIP 1996, 621, 624).

b) Ebenfalls kann dahinstehen, ob (auch) der Schutzbereich des [Art 14 GG](#) berührt wäre, wenn die einem Geldinstitut auferlegten Erstattungspflichten (bei unterstellter Indiennahme) so weit gingen, daß sie sich im wirtschaftlichen Ergebnis als Eingriff in die Substanz des Gewerbebetriebes darstellten. Denn ein solcher Fall liegt hier erkennbar nicht vor.

c) Nicht ersichtlich ist, daß die Beklagte als Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu einer abgrenzbaren Gruppe von Kreditinstituten gehört, die durch die Pflicht zur unentgeltlichen Rücküberweisung der in ihr Vermögen gelangten oder auf den bei ihr geführten Konten vorhandenen Rentenbeträge im Falle des Todes von Versicherten im Vergleich zu anderen, in einem anderen Verband zusammengeschlossenen Kreditinstituten ungleich schwerer belastet wird. Bereits im Hinblick auf die Gesamtsumme der von ihr selbst genannten Renteneinkünfte von 4,6 Mio Euro ist auch insoweit davon auszugehen, daß ein Teil des Geldes auf den jeweiligen Konten verbleibt und ihre Erträge erholt (vgl hierzu entsprechend BVerfG [ZIP 2000, 1769](#), 1772).

Die Revision hat mithin keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024